



- Bebauungsvorschriften**
- A. Rechtsgrundlagen**
1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 24. Juni 1960 (BBl. I S. 341)
  2. §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) vom 24. Juni 1962 (BBl. I S. 429)
  3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 19. Januar 1965 (BBl. I S. 21)
  4. § 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.M. 5.104)
  5. §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 11 Abs. 1, 2 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.M. 191)
- B. Festsetzungen**
1. Art der baulichen Nutzung  
Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist "Industriegebiet" gemäß § 9 BauNutzVO.
  2. Maß der baulichen Nutzung  
Die Art der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl (GFZ) und der Bauflächenzahl (BFZ) und durch Eintragung in der Bebauungsplänezeichnung (Plan) und die zulässigen betriebsbedingten Wohnungen wird eine 3-zimmerige Wohnung als Höchstgrenze festgesetzt.
  3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche  
Gebäude können nach den Erfordernissen der einzelnen Betriebe errichtet werden. Die Bauordnungsvorschriften gelten dabei unberührt.
  4. Einfriedigung  
Die Einfriedigung ist im gesamten Baugelände bis zur Baugrenze durchzuführen und einheitlich zu gestalten.
  5. Ausnahmen und Befreiungen  
Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans und den Bebauungsvorschriften gilt § 31 BBauG bzw. § 94 LBO.

**Planzeichenerklärung (§ 2 Abs. 4 PlanNutzVO)**

	Strassenbegrenzungslinie
	Baugrenze
	Art und Maß der baulichen Nutzung GI = Industriegebiet GFZ 0,7 = Grundflächenzahl BFZ 6,0 = Bauflächenzahl
	Verkehrflächen Öffentliche Parkflächen
	Nicht überbaubare Grundstücksflächen
	Überbaubare Grundstücksflächen
	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen
	Geländehöhen 104,00 102,00
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Anzustrebende Grundstücksgrenzen
	Flächen für Versorgungsanlagen, Umformstation Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG durch Beschluß des Gemeinderats vom 29.9.66 aufgestellt.

Neußheim, den 15.10.1966  
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 27.3.67 in der Zeit von 13.2.67 bis 16.3.67 öffentlich aufgelegt.

Neußheim, den 16.3.67  
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 4 GO durch Beschluß des Gemeinderats vom 7.4.67 als Satzung beschlossen.

Neußheim, den 7.4.67  
Der Bürgermeister

Durch Bekanntmachung der Genehmigung am 8.3.68 und Auslegung gemäß § 12 BBauG in der Zeit von 8.3.68 bis 18.3.68 ist der Bebauungsplan am 17.3.68 rechtsgültig geworden.

Neußheim, den 17.3.68  
Der Bürgermeister

Es wird bestätigt, daß die Darstellung der Grenzen im Planungsgebiet mit der Festlegung im Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Heidelberg, den 15. Oktober 1966  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**PLANÄNDERUNG**

20. Aug. 1966  
INGENIEURBÜRO IBS

SETZER  
Bismarckstr. 15  
68790 Hailingen  
Tel. 06205/10174  
Fax 06205/10175

**GEMARKUNG NEUßSHEIM  
ÄNDERUNG DES  
BEBAUUNGSPLANS  
„Siebenzehnte Gewann“**

M. 1:1000

